

ANLAGE DES BESCHLUSSES NR. 339 VOM 6. MÄRZ 2020

Ausschreibung zur Finanzierung von Initiativen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien, gemäß Art.17, Abs. 1, Regionalgesetz Nr.20/2009.

Art.1 Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen

1. In dieser Ausschreibung werden, gemäß Art. 17, Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 20/2009 (Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien), die Kriterien und die Modalitäten zur Festlegung der Kategorien der Begünstigten, der zugelassenen Maßnahmen und der förderfähigen Ausgaben sowie die Modalitäten zur Antragsstellung, Auszahlung, Ausgabenabrechnung und zum Widerruf der finanziellen Beiträge für Initiativen- und Maßnahmenprogramme zur Aufwertung des sprachlichen und kulturellen Erbes der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien festgelegt.
2. Für alles, was in dieser Ausschreibung nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf die Regionalgesetze Nr. 20/2009 und Nr. 7/2000 (Einheitstext der Vorschriften im Bereich des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang) verwiesen.

Art.2 betreffendes Gebiet und Begünstigte

1. Diese Ausschreibung gilt für die regionalen Gebiete, in denen gemäß Art.1, Abs.2 des Regionalgesetzes Nr.20/2009 die deutschsprachigen Minderheiten ansässig sind, und zwar: *Plodn/Sappada*, *Zahre/Sauris*, *Tarvis/Tarvisio*, *Malborghet-Wolfsbach/Malborghetto-Valbruna*, *Pontafel/Pontebba* sowie *Tischlbong/Timau*, Gemeindeteil von *Paluzza*.
2. Förderungsberechtigt für die in dieser Ausschreibung vorgesehenen finanziellen Beiträge sind:
 - a) die in Abs.1 genannten Gemeinden, auch in Form einer Vereinigung, die in den Siedlungsgebieten der deutschsprachigen Minderheiten tätig sind;
 - b) die in Artikel 14 des Regionalgesetzes Nr. 20/2009 genannten und gemäß den Dekreten des Präsidenten der Region Nr. 090/2011 und Nr. 0208/2018 anerkannten Einrichtungen und Organisationen, die die deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien vertreten;
 - c) andere Organisationen ohne Erwerbszweck, die Sitz in dem in Abs.1 dieser Ausschreibung genannten Gebiet haben und dort tätig sind, um Initiativen und Maßnahmen zur Aufwertung des sprachlichen und kulturellen Erbes der deutschsprachigen Minderheiten zu fördern.
3. Die in Abs. 2 genannten Kategorien können folgenderweise an dieser Ausschreibung teilnehmen:
 - a) individuell;
 - b) im Rahmen einer Partnerschaft;
4. Bei Antragstellung gemäß Abs.3, lit.b) ist der Hauptprojekträger der einzige Begünstigte und Ansprechpartner gegenüber der Regionalverwaltung bzw. das einzige Mitglied der Partnerschaft, der für die Ausführung der in diesem Artikel genannten Anforderungen zu prüfen ist. Alle Partner müssen erklären, dass sie keinen Erwerbszweck verfolgen und auf Gegenseitigkeit beruhen, andernfalls werden sie aus der Partnerschaft ausgeschlossen. Eine derartige Erklärung ist für die in Abs.2, lit.a) genannten Begünstigten nicht erforderlich.
5. Die Beteiligten können:
 - a) einen einzigen Beitragsantrag als Hauptprojekträger stellen, andernfalls werden alle von demselben Hauptprojekträger gestellten Beitragsanträge als unzulässig betrachtet;
 - b) an einem einzigen Initiativen- und Maßnahmenprogramm als Partner teilnehmen; falls ein Beteiligter an mehreren Programmen als Partner teilnimmt, wird er bei der Zuteilung der Punkte bezüglich dem in Anlage Nr.1, lit.a) genannten quantitativen und objektiven Kriterium „Ausmaß der Partnerschaft“/„*Ampiezza del partenariato*“

nicht als Partner berücksichtigt.

Art.3 förderfähige Initiativen und Maßnahmen

1. Gegenstand der Ausschreibung sind folgende Initiativen und Maßnahmen:

- a) Maßnahmen zur Verbreitung der Kenntnis der Minderheitensprache und der lokalen Traditionen auch durch die Veranstaltung von Sprach- und Kulturkursen, Treffen und Konferenzen zur Vertiefung der Sprachkenntnisse und Forschungstätigkeiten auf sprachwissenschaftlichem und kulturellem Gebiet;
- b) Organisation von Kulturveranstaltungen und Vorstellungen zur Förderung und Aufwertung der Minderheitensprache und der Volkstraditionen des betreffenden Gebiets;
- c) Informationstätigkeiten in der Minderheitensprache, einschließlich Tätigkeiten in den Bereichen Verlagswesen, Diskographie, Multimedia und Ausstellungen, sowie Medienproduktionen und Tätigkeiten in verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Bereichen;
- d) Maßnahmen zur Aufwertung und Aufbesserung des sprachlichen und kulturellen Angebots auch durch die Erweiterung und die Anpassung der bestehenden Ausstattung der historischen Archive, Bibliotheken und Museen;
- e) Kooperationsaktivitäten und kulturelle Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die in anderen europäischen Ländern, wo traditionell Deutsch gesprochen wird, bzw. in nationalen oder ausländischen Gebieten, wo deutschsprachige oder andere Minderheiten ansässig sind, tätig sind.

Art.4 Finanzausstattung und Beteiligung der Region

1. Die verfügbare Finanzausstattung für die Durchführung der in dieser Ausschreibung genannten Initiativen- und Maßnahmenprogramme beläuft sich auf insgesamt 220.000,00 (zweihundertzwanzigtausend/00) Euro.
2. Der zulässige Beitrag für jedes Initiativen- und Maßnahmenprogramm bewegt sich zwischen 10.000,00 (zehntausend/00) und 25.000,00 (fünfundzwanzig/00) Euro. Falls der beantragte Beitrag niedriger als 10.000,00 (zehntausend/00) oder höher als 25.000,00 (fünfundzwanzig/00) Euro ist, ist der Antrag unzulässig. Für Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die im Rahmen einer Partnerschaft durchgeführt werden, wird jedoch der Höchstbeitrag auf 40.000,00 (vierzigtausend/00) Euro erhöht.
3. Der finanzielle Beitrag kann den Finanzierungsbedarf nicht überschreiten.
4. Im Sinne dieser Ausschreibung bedeutet „Finanzierungsbedarf“ die Differenz zwischen den vorgesehenen und abgezinsten Kosten und den vorgesehenen und abgezinsten Gesamteinnahmen des Initiativen- und Maßnahmenprogramms. Zugleich bedeuten „Einnahmen“ die Finanzierungsquellen, die direkt mit dem Programm verbunden sind, wie zum Beispiel Einnahmen aus der Programmdurchführung, Spenden, Spendensammlungen und Sponsoring sowie alle öffentliche Beiträge für die Programmdurchführung, ausschließlich des in dieser Ausschreibung vorgesehenen Beitrags.

Art.5 Frist und Modalitäten für die Einreichung des Beitragsantrags

1. Die Beteiligten müssen den dafür vorgesehenen Antrag ausschließlich per zertifizierter elektronischer Post (PEC) an die Adresse der Dienststelle für Minderheitensprachen und Mitbürger im Ausland der Zentralkommission für lokale Selbstverwaltung, öffentlichen Dienst, Sicherheit und Einwanderungspolitik autonomielocali@certregione.fvg.it übermitteln. Die Anträge müssen bis spätestens **30. April 2020** gesendet werden, anderenfalls gelten sie als unzulässig.
2. Der Antrag muss von einer PEC-Mail-Adresse übermittelt werden, die auf den Namen des Hauptprojekträgers registriert ist, andernfalls gilt er als unzulässig.
3. Der Antrag muss mit dem vom entsprechenden Amt vorbereiteten Antragsformular, das im Abschnitt der Sprachgemeinschaften „Comunità linguistiche regionali“ auf der institutionellen Webseite der Region www.regione.fvg.it abrufbar ist, erstellt werden und von folgenden Vertretern handschriftlich oder elektronisch

unterzeichnet werden, andernfalls gilt er als unzulässig:

- a) von dem gesetzlichen Vertreter oder dem gemäß ihrer Verordnung Unterschriftsberechtigten, für die in Art.2, Abs.2), lit.a) genannten Begünstigten;
- b) ausschließlich von dem gesetzlichen Vertreter, für die in Art.2, Abs.2), lit.b) und c) genannten Begünstigten.

4. Jeder Antragsteller kann nur einen Antrag als Hauptprojektträger stellen, andernfalls gilt der Antrag als unzulässig, und an einem einzigen Initiativen- und Maßnahmenprogramm als Partner teilnehmen. Falls ein Partner an mehreren Programmen teilnimmt, wird er auf keinem Fall bei der Zuteilung der Punkte bezüglich des in Anlage Nr.1 lit.a) genannten quantitativen und objektiven Kriteriums „Ausmaß der Partnerschaft“/„*Ampiezza del partenariato*“ als Partner berücksichtigt.

5. Der Antrag muss Folgendes enthalten:

a) Ersatzerklärung einer beeideten Bezeugungsurkunde zum Nachweis:

- 1) der Erfüllung der subjektiven Förderkriterien;
- 2) der Richtigkeit der über die Bewertungselemente dieser Ausschreibung gelieferten Angaben;
- 3) der Begleichung der Stempelsteuer, außer bei Befreiung.

b) Erklärung zum Ersatz einer Bescheinigung gemäß Art.46 des im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 genannten Einheitstextes zum Nachweis, dass:

- 1) der Begünstigte Inhaber einer bzw. keiner Mehrwertsteuernummer ist und, dass die eventuell entrichtete Mehrwertsteuer – wenn auch nur teilweise – als förderfähige Ausgabe betrachtet werden kann;
- 2) der Begünstigte eine gewerbliche oder nichtgewerbliche Tätigkeit ausübt und dass, unter Darlegung der Gründe, der Beitrag gemäß Art.28, Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 600/1973 (Gemeinsame Bestimmungen für die Festsetzung der Einkommensteuer/*Disposizioni comuni in materia di accertamento delle imposte sui redditi*) einem eventuellen IRES-Vorsteuereinbehalt in Höhe von 4% unterliegen kann. Eine derartige Erklärung ist für die in Art.2, Abs.2, lit.a) genannten Begünstigten nicht erforderlich.

6. Dem Antrag ist außerdem Folgendes beizufügen:

a) ein erläuternder und beschreibender Bericht über das Initiativen- und Maßnahmenprogramm und die betreffenden Durchführungsmodalitäten;

b) der Kostenvoranschlag, einschließlich der Angaben für jeden einzelnen Posten und des spezifischen Nachweises einer eventuellen finanziellen Deckung aus anderen Quellen, im Einklang mit den Bestimmungen des Art.4 dieser Ausschreibung;

c) der Zeitplan der finanzierten Aktivität mit Angabe der Frist für ihre Durchführung, um die Ausgaben in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen gemäß dem Gesetzesdekret Nr.118/2011 zu verbuchen. Diese Unterlagen sind für die in Art.2, Abs.2, lit.b) und c) genannten Begünstigten nicht erforderlich;

d) eine Kopie der Gründungsurkunde und der Satzung des Begünstigten, falls diese bei früherer Gelegenheit zu diesem Amt nicht vorgelegt wurden oder seit der letzten Übermittlung geändert worden sind. Diese Unterlagen sind für die in Art.2, Abs.2, lit.a) genannten Begünstigten nicht erforderlich;

e) bei einem Initiativen- und Maßnahmenprogramm, das im Rahmen einer Partnerschaft vorgelegt wird: die von gesetzlichen Vertretern der Partner unterzeichneten Absichtserklärungen, die auf das von diesen Ämtern vorbereitete Formular, das auf der institutionellen Webseite des Amtes unter der Adresse www.regione.fvg im Abschnitt der Sprachgemeinschaften abrufbar ist, verfasst werden sollen, zusammen mit einer Kopie der gültigen Identitätsausweise;

f) eine Kopie des gültigen Identitätsausweises des Unterzeichners der Anfrage, außer im Fall von digitaler Signatur.

Art.6 Prüfungsverfahren

1. Durch das Prüfungsverfahren wird die Förderfähigkeit der Anträge im Hinblick auf ihre Vollständigkeit und formelle Ordnungsmäßigkeit geprüft.

2. Die Dienststellen behalten sich vor, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern, die zur Bewertung des

Antrags benötigt werden.

3. In dem Fall, dass in dem Antrag die Angaben fehlen, die für die Zuteilung der Punkte eines in Art.7 genannten Bewertungselements erforderlich sind, wird keine Ergänzung des Antrags verlangt, sondern werden dem Antrag für das entsprechende Kriterium 0 Punkten zugewiesen.

4. In dem Fall, dass bei einem innerhalb einer Partnerschaft vorgelegten Initiativen- und Maßnahmenprogramm die Absichtserklärung und die Kopie der gültigen Identitätsausweise aller gesetzlichen Vertreter des Partners dem Antrag nicht beigelegt sind, wird keine Ergänzung des Antrags verlangt. Zudem wird der Partner, dessen beantragte Unterlagen nicht geliefert worden sind, bei der Beurteilung nicht berücksichtigt.

Art.7 Bewertungsausschuss, Bewertungskriterien und Prioritäten, Rangliste der vorgelegten Programme

1. Zur Beurteilung der vorgelegten Initiativen- und Maßnahmenprogramme und zur Erstellung der Rangliste werden die Kriterien und die entsprechenden Punktzahlen der Anlage Nr.1, lit.a) und b), die wesentlicher Teil dieser Ausschreibung ist, festgelegt.

2. Die Bewertung der vorgelegten Initiativen- und Maßnahmenprogramme wird von einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe durchgeführt. Diese Arbeitsgruppe wird per Dekret ernannt und setzt sich aus dem Zentralkommissar der zuständigen Zentralkommission bzw. aus seinem Bevollmächtigten, der den Vorsitz hat, zwei Bediensteten derselben Zentralkommission und zwei Sachverständigen für Schutz und Förderung der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien, die auf Vorschlag des in Art.15 des Regionalgesetzes Nr.20/2009 genannten Ausschusses ernannt werden, zusammen.

3. Die Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die für förderfähig befunden werden, erhalten eine Punktzahl, die sich aus den in Anlage Nr.1, lit.a) genannten qualitativen objektiven Kriterien und den in Anlage Nr.1, lit.b) genannten qualitativen subjektiven Kriterien ergibt.

4. Falls zwei Initiativen- und Maßnahmenprogramme die gleiche Punktzahl erreichen, wird die Reihenfolge der Rangliste auf Grund der höchsten Punktzahl, die sich aus der Summe aller in Anhang Nr.1), lit.b) genannten qualitativen subjektiven Kriterien ergibt, festgelegt.

5. Die Rangliste der förderfähigen Initiativen- und Maßnahmenprogramme sowie der förderfähigen Programme, die mangels finanzieller Mittel nicht finanziert werden, und der nicht förderfähigen Programme wird durch ein Dekret der zuständigen Zentralkommission angenommen, das im Abschnitt „Sprachgemeinschaften“ („*Comunità Linguistiche*“) der Webseite www.regione.fvg.it veröffentlicht wird.

6. Falls die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um den gemäß Art.8, Abs.2 vorgesehenen Beitrag für das letzte förderfähige Initiativen- und Maßnahmenprogramm der Rangliste zu gewährleisten, kann ein reduzierter Beitrag geleistet werden, sofern der Begünstigte förmlich akzeptiert, die Gesamtkosten des Programms durch andere Finanzierungsquellen abzudecken.

7. Bei Initiativen- und Maßnahmenprogrammen, die nach der Rangliste als förderfähig gelten, werden etwaige Veränderungen der Projektmerkmale immer als zulässig angesehen, sofern sie zu keiner wesentlichen Änderung der Aktivitäten führen.

8. Im Sinne der Anwendung von Absatz 7 bedeuten „wesentliche Änderungen“ alle Änderungen der Aktivitäten, die die Ziele und Inhalte des Programms, die in den bei Antragstellung eingereichten Unterlagen festgelegt werden, wesentlich verändern, sowie alle Änderungen, die die zur Erstellung der Rangliste notwendige Bewertung wesentlich verändern.

Art.8 Quantifizierung des Beitrags, Modalitäten der Gewährung und Auszahlung der Finanzhilfe

1. Infolge der Annahme des in Art.7, Abs.5 genannten Dekrets wird den Begünstigten die Gewährung des finanziellen Beitrags mitgeteilt, mit einer verbindlichen Annahmefrist von fünfzehn Tagen; wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der Beitrag als verweigert. Bei Verweigerung eines Beitrags wird die genehmigte Rangliste weiter berücksichtigt.

2. Die finanzielle Beteiligung der Region beträgt 100% der in dem Antrag genannten förderfähigen Kosten, unbeschadet des Art.7, Abs.6. Auf jeden Fall sind die in Art. 4, Abs. 2-3 genannten Obergrenzen einzuhalten.

3. Nach der Mitteilung des Beginns der Aktivitäten durch die in Art.2, Abs.2, lit.b) und c) genannten Begünstigten kann der finanzielle Beitrag als Einmalzahlung geleistet werden. Für die in Art.2, Abs.2, lit.a) genannten Begünstigten gelten die im Gesetzesdekret Nr.118/2011 genannten Bestimmungen und daher, um die Ausgaben in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen zu verbuchen, wird der Beitrag auf der Grundlage des bei der Antragstellung vorgelegten Zeitplans der finanzierten Aktivität, in dem die Frist für ihre Durchführung angegeben wird, ausgezahlt.

Art.9 endgültige Frist für die Durchführung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme

1. Die Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die den finanziellen Beitrag erhalten, müssen innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Gewährungsaktes abgeschlossen sein, unbeschadet der Möglichkeit einer Verlängerung der Frist bis zu drei Monaten, die auf begründeten Antrag gewährt werden kann.

Art. 10 Förderfähige Ausgaben

1. Um förderfähig zu sein, müssen die Ausgaben den folgenden allgemeinen Grundsätzen entsprechen:

- a) sie müssen das finanzierte Initiativen- und Maßnahmenprogramm betreffen;
- b) sie müssen sich deutlich auf den Zeitraum des finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramms beziehen und innerhalb der Einreichungsfrist der in Abs.3, Art.12 der vorliegenden Ausschreibung genannten Ausgabenabrechnung entstehen.
- c) sie müssen vom selben Begünstigten, der den Beitrag erhält, getragen werden.

2. Förderfähig sind folgende Arten von Ausgaben:

- a) unmittelbar mit dem finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm zusammenhängende Ausgaben, wie z.B. Ausgaben, die vom Begünstigten für Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten bestimmter Teilnehmer wie Schauspieler, Regisseure, Referenten, Wissenschaftler und Künstler im Allgemeinen getragen werden; Bruttovergütung der am Programm beteiligten Mitarbeiter des Begünstigten und die betreffenden Sozialabgaben zu Lasten des Begünstigten; Ausgaben für den Erwerb von nicht abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern, die zur Durchführung des Programms erforderlich sind; Ausgaben für die Vermietung oder die Leasingfinanzierung von Ausrüstungsgütern – wenn auch abschreibungsfähig - sofern sie für die Durchführung des Programms erforderlich sind, ausschließlich Ausgaben für den Rückkauf der obengenannten Güter; Ausgaben für die Installation der im Programm benützten mobilen Bauten; Ausgaben für den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken und anderen Inhalten, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind; Miet- und Versicherungskosten der im Programm verwendeten Gebäude; Fahr- und Versandkosten von Instrumenten oder anderen Ausrüstungen und die verbundenen Versicherungskosten; Marketing- und Werbekosten; Ausgaben für Plakatierung; Druckkosten; Ausgaben für Preise und Wettbewerbe;
- b) Ausgaben für Honorare von Freiberuflern wie z.B. Schauspielern, Regisseuren, Referenten, Wissenschaftlern und Künstlern im Allgemeinen, einschließlich Steuerlasten, Sozialversicherungsbeiträge und Versicherungskosten, falls sie gesetzlich vorgeschrieben sind und soweit sie tatsächlich zu Lasten des Begünstigten gehen;
- c) Ausgaben für Honorare anderer Personen, die im Namen der veranstaltenden Einrichtung tätig sind, um Beratungs- und Unterstützungsdienste zu leisten, die notwendig und direkt mit dem Programm verbunden sind;
- d) allgemeine Betriebskosten, die vom Begünstigten übernommen werden, insbesondere Gebühren für Strom-Gas- und Wasserversorgung; Mietzinsen, Betriebs- und Versicherungskosten der Immobilien, die als Sitz und Hauptniederlassung dienen; Ausgaben für den Erwerb von nicht abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern; Ausgaben für die Vermietung oder die Leasingfinanzierung von abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern, ausschließlich Ausgaben für den Rückkauf der obengenannten Güter; Reinigungs- und Unterhaltungskosten der Räumlichkeiten der Sitze; Telefonkosten; Ausgaben für die Webseite sowie für die technische Unterstützung und Wartung des Netzes und der IT- und Multimediageräte; Versandkosten; Büromaterialkosten; Ausgaben für Bruttovergütung der an der Verwaltung und Sekretariat des Begünstigten beteiligten Mitarbeiter und betreffenden Sozialabgaben zu Lasten des Begünstigten; Ausgaben für freiberufliche Beratung zur Verwaltung; Ausgaben bezüglich der auf den Begünstigten zugelassenen Fahrzeuge.

3. Die allgemeinen im Abs.2, lit.d) eingeführten Betriebskosten, die nicht ausschließlich mit dem finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm in Zusammenhang stehen, sind bis zu 5% des Beitrags förderfähig. Die allgemeinen Betriebskosten, die höher als 5% sind und in jedem Fall höchstens 10% des Beitrags betragen, sind förderfähig unter der Bedingung, dass ihre ausschließliche Rückführbarkeit auf das Programm beurkundet ist.

Art.11 nicht förderfähige Ausgaben

1. Nicht förderfähig sind folgende Ausgaben:

- a) Mehrwertsteuer (MwSt.), außer wenn sie zu Lasten des Begünstigten geht;
- b) Sachleistungen;
- c) Ausgaben für den Erwerb von Immobilien, registrierten beweglichen Gütern und abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern;
- d) Geldbußen, Verwaltungsstrafen, Vertragsstrafen und Zinsen;
- e) andere nicht zweckgebundene Ausgaben;
- f) Zuwendungen, Todesanzeigen, Werbegeschenke, Geschenke;
- g) Mitgliedsbeiträge wie z.B. Vereinsbeiträge an Vereinigungen und internationale, nationale und regionale Verbände und Eintragungen in Verzeichnisse;
- h) finanzielle Belastungen.

Art.12 Ausgabenabrechnung

1. Die Begünstigten müssen die Ausgabenabrechnung des gewährten Beitrags nach den im Regionalgesetz Nr.7/2000, Titel II, Kapitel III genannten Modalitäten vorlegen.

2. Der Ausgabenabrechnung ist Folgendes beizufügen:

- a) eine nach den Einnahmen- und Ausgabenposten besondere Abschlussrechnung des Initiativen- und Maßnahmenprogramms, wofür der Beitrag, der Gegenstand der Ausgabenabrechnung ist, gewährt wurde;
- b) ein erklärender Bericht des Initiativen- und Maßnahmenprogramms, wofür der Beitrag, der Gegenstand der Ausgabenabrechnung ist, gewährt wurde, woraus die damit verfolgten Zwecke des öffentlichen Interesses des Programms, sowie bei einer Partnerschaft die von jedem Partner geführten Aktivitäten deutlich hervorgehen;
- c) die Erklärung anderer eventueller Beiträge, die für das Jahr, auf das sich der Antrag bezieht, erhalten wurden, und die Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung anderer eventueller nachher erhaltener Beiträge.

3. Die Ausgabenabrechnung und die beigefügten Unterlagen müssen innerhalb eines Monats nach Abschluss des Initiativen- und Maßnahmenprogramms vorgelegt werden, mit der Möglichkeit, eine detailliert begründete Anfrage einzureichen, um die Frist um höchstens 3 Monaten zu verlängern.

Art.13 Neubewertung des Beitrags

1. Der regionale Beitrag wird neu berechnet und reduziert, wenn aus der Prüfung der in Art.12, Abs.2 lit.a) genannten besonderen Abschlussrechnung hervor geht, dass:

- a) ein Rückgang des Finanzierungsbedarfs besteht;
- b) die abgerechneten Ausgaben niedriger als der geleistete Beitrag sind;

2. Die in Abs.1 genannte Neubewertung wird ausschließlich ausgeführt, wenn der neubestimmte Beitrag nicht niedriger als den gemäß Art.4, Abs.2 Mindestbetrag ist.

Art.14 Widerruf des Beitrags

1. Das Dekret, womit den Beitrag gewährt wird, wird insbesondere in folgenden Fällen widerrufen:
 - a) bei Verzicht des Begünstigten;
 - b) wenn bei den Nachprüfungen die Nichterfüllung der subjektiven Förderkriterien, die zum Zeitpunkt der Antragstellung erklärt wurden, festgestellt wird;
 - c) wenn bei der Ausgabenabrechnung festgestellt wird, dass der Finanzierungsbedarf zurückgegangen ist und die abgerechneten Ausgaben niedriger als der geleistete Beitrag sind, falls der neubestimmte Beitrag den gemäß Art.4, Abs.2 festgelegten Mindestbetrag nicht erreicht.
 - d) bei der Nichtdurchführung oder bei wesentlicher Änderung des gemäß Art.7 Abs.8 ursprünglich eingereichten Initiativen- und Maßnahmenprogramms;

Art.15 Werbungs- und Informationspflichten

1. Ab dem Datum des Genehmigungsdekrets der Rangliste müssen alle mit dem Initiativen- und Maßnahmenprogramm verbundenen Werbematerialien wie z.B. Flugblätter, Einladungskarten, Plakate, Werbenachrichten sowie eigens eingerichtete Webseiten das Logo der Region enthalten.
2. Während der Durchführung des Initiativen- und Maßnahmenprogramms sind die Begünstigten zur Mitteilung eventueller von der regionalen Verwaltung erforderlicher Angaben verpflichtet.

Art.16 Datenschutzerklärung gemäß der (EU) Verordnung Nr.679/2016 und dem Gesetzessdekret Nr. 196/2003

1. Nach den geltenden Rechtsvorschriften beschränkt sich die Verarbeitung der Daten, die der autonomen Region Friaul Julisch Venetien zur Teilnahme an der vorliegenden Ausschreibung übermittelt wurden, ausschließlich auf die Zielsetzungen dieser Ausschreibung und auf institutionelle Zwecke, unter Berücksichtigung der Rechte des Einzelnen und deren Privatsphäre und nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Richtigkeit, und Transparenz. Insbesondere:
 - Verantwortlicher der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die autonome Region Friaul Julisch Venetien, vertreten durch den Präsidenten *pro tempore*:
Presidente, Piazza dell'Unità d'Italia 1, 34121 Trieste, tel. + 39 040 3773710, e-mail presidente@regione.fvg.it, PEC privacy@certregione.fvg.it;
 - Dr. Mauro Virgini ist, als Zentraldirektor für besondere Aufgaben, Verantwortlicher für Datenschutz (RPD):
RPD, Piazza dell'Unità d'Italia 1, 34121 Trieste, tel. +39 040 3773707, e-mail mauro.virgini@regione.fvg.it, PEC privacy@certregione.fvg.it;
 - Insiel S.p.A. (AG) ist Verantwortlicher der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen von Dienstleistungen gemäß dem "Auflagenverzeichnis zur In-House Vergabe der Entwicklung und der Verwaltung des regionalen integrierten Informationssystems und der Telekommunikationsinfrastrukturen durch die autonome Region Friaul Julisch Venetien an die Privatgesellschaft Insiel S.p.A" / „*Disciplinare per l'affidamento in-house delle attività relative allo sviluppo e gestione del Sistema Informativo Integrato Regionale e delle infrastrutture di telecomunicazione da parte della Regione autonoma Friuli Venezia Giulia alla Società Insiel S.p.A.*“;
 - die übermittelten Daten werden von der autonomen Region Friaul Julisch Venetien zur Erfüllung der mit dieser Ausschreibung zusammenhängenden Verfahren verarbeitet;
 - die Einbringung der Daten ist obligatorisch und eine etwaige Verweigerung der Übermittlung der Daten könnte zur Nichtzuweisung des Beitrags führen;
 - die Datenerhebung und –verarbeitung werden auch mit Informatik- und Telematiksystemen durchgeführt;
 - bei der Prüfung der vom Begünstigten gemäß dem Dekret des Präsidenten der Region Nr.445/2000 angegebenen Erklärungen können den beauftragten Behörden und allen nach Gesetz Nr.241/1990 und Regionalgesetz Nr.7/2000 Beteiligten die Daten übertragen werden;
 - die Personaldaten des Antragstellers und die Ergebnisse der Prüfung der Förderfähigkeit und der Bewertung werden gemäß den Vorschriften über die Veröffentlichung der Verwaltungsakte der autonomen Region Friaul

Julisch Venetien und auf der Webseite der Region veröffentlicht, um die Endergebnisse der Verwaltungsabläufe zu verbreiten;

- die erforderlichen Daten werden nur für den Zeitraum gespeichert, der für Zwecke, für die sie eingeholt wurden, unbedingt notwendig ist;
- der Beteiligte hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten sowie auf ihre Richtigstellung, Löschung, Einschränkung und auf den Widerspruch gegen ihre Verarbeitung; außerdem hat er das Recht, beim Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einzureichen.

ANLAGE Nr.1 – Kriterien für die Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme zur Aufwertung des sprachlichen und kulturellen Erbes der deutschsprachigen Minderheit in Friaul Julisch Venetien, gemäß Regionalgesetz Nr.20/2009.

KRITERIUM		HÖCHSTE PUNKTZAHL	INDIKATOREN-PUNKTE	
a)	OBJEKTIVE UND QUALITATIVE KRITERIEN	50/100	INDIKATOREN	PUNKTE
1.	<u>Ausmaß der Partnerschaft:</u> es wird eine Punktzahl auf Grund der Anzahl der Partner, die die Durchführung der eingeplanten Aktivität gemeinsam vorschlagen, zugewiesen. Eine von allen Partnern unterzeichnete Vereinbarung, in der der Hauptprojekträger angegeben wird, ist dafür erforderlich.	10 Punkte	<u>Nr. der Teilnehmer der Partnerschaft:</u> kein Partner mindestens 1 Partner ab 2 bis 3 Partner mehr als 3 Partner	0 Punkte 3 Punkte 7 Punkte 10 Punkte
2.	<u>Gebrauch der Minderheitensprache:</u> es wird eine Punktzahl auf Grund des vom Antragsteller erklärten Prozentsatzes des Gebrauchs der Minderheitensprache bei der Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten zugewiesen.	10 Punkte	<u>Prozentsatz des Gebrauchs der Minderheitensprache:</u> unter 25% zwischen 25% und 50% höher als 50% und bis zu 75% höher als 75%	0 Punkte 3 Punkte 7 Punkte 10 Punkte
3.	<u>Kulturelle Zusammenarbeiten:</u> es wird eine Punktzahl auf Grund der Anzahl der Veranstaltungen in kultureller Zusammenarbeit mit Einrichtungen aus inländischen oder ausländischen Gebieten, in denen deutschsprachige oder andere Sprachminderheiten ansässig sind, zugewiesen.	10 Punkte	<u>Anzahl der in kultureller Zusammenarbeit organisierten Veranstaltungen:</u> keine Veranstaltung mindestens 1 Veranstaltung ab 2 bis 3 Veranstaltungen mehr als 3 Veranstaltungen	0 Punkte 3 Punkte 7 Punkte 10 Punkte
Angewendete Kriterien, falls der Antragsteller einer der in Art.2, Abs.2, lit.b) und lit.c) genannten Personen ist				
4.	<u>Stärke des Antragstellers:</u> es wird eine Punktzahl in Bezug auf die geschätzte Anzahl der Teilnehmer (Freiwillige, Mitglieder, Sympathisanten), die aktiv an der Durchführung der eingeplanten Aktivität mitarbeiten, zugewiesen.	10 Punkte	<u>Anzahl der Teilnehmer, die aktiv an der eingeplanten Aktivität mitarbeiten:</u> weniger als 15 zwischen 15 und 30 mehr als 30 mehr als 50	0 Punkte 3 Punkte 7 Punkte 10 Punkte
5.	<u>Voraussetzungen der Repräsentativität für die deutschsprachigen Minderheiten in FJV:</u> es wird eine Punktzahl auf Grund der gemäß Art.14 des Regionalgesetzes Nr.20/2009 erteilten Anerkennung des Antragstellers als repräsentative Einrichtung für die deutschsprachigen Minderheiten in Friaul	10 Punkte	<u>Anerkennung als repräsentative Einrichtung für die deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien:</u> nicht anerkannte Einrichtung anerkannte Einrichtung	0 Punkte 10 Punkte

	Julisch Venetien zugewiesen.			
Angewendete Kriterien, falls der Antragsteller einer der in Art.2, Abs.2, lit.a) genannten Personen ist				
4.	<u>Auswirkungsgrad der geplanten Aktivität:</u> es wird eine Punktzahl auf Grund der vom Antragsteller erklärten Schätzung des Prozentsatzes der Bevölkerung, die innerhalb des von den geplanten Aktivitäten betreffenden Gebiets die obengenannten Aktivitäten genießen wird, zugewiesen.	10	<u>Prozentsatz der Nutznießer der geplanten Aktivität:</u> unter 25% zwischen 25% und 50%	0 Punkte 3 Punkte
5.	<u>Erfahrung des Antragstellers:</u> es wird eine Punktzahl auf Grund der Erfahrung des Antragstellers bei der Durchführung von Maßnahmen, die im Dreijahreszeitraum 2017-2019 zur Bewertung der Minderheitensprache von der Region finanziert worden sind, zugewiesen.	10	<u>Anzahl der im Dreijahreszeitraum 2017-2019 von der Region finanzierten Maßnahmen:</u> keine Maßnahme mindestens 1 Maßnahme ab 2 bis 3 Maßnahmen mehr als 3 Maßnahmen	0 Punkte 3 Punkte 7 Punkte 10 Punkte
b)	SUBJEKTIVE QUALITATIVE KRITERIEN	50/100	ABGESTUFTE BEWERTUNG	
1.	Gesamtbewertung der Angemessenheit des Finanzierungsantrags: Kongruenz der personellen, finanziellen, organisatorischen und sonstigen Mittel im Vergleich mit den Zielen und geplanten Aktivitäten.	10	0 Punkte = unzureichende Bewertung Ab 1 bis 4 Punkte = ausreichende Bewertung Ab 5 bis 7 Punkte = gute Bewertung Ab 8 bis 10 Punkte = ausgezeichnete Bewertung	
2.	Innovations- und Originalitätsgrad des Gegenstandes oder der Durchführungsmodalität der geplanten Aktivität	10	0 Punkte = unzureichende Bewertung Ab 1 bis 4 Punkte = ausreichende Bewertung Ab 5 bis 7 Punkte = gute Bewertung Ab 8 bis 10 Punkte = ausgezeichnete Bewertung	
3.	Wirksamkeit der geplanten Aktivität zur Förderung der Minderheitensprache und des dazugehörigen sozialkulturellen Erbes	10	0 Punkte = unzureichende Bewertung Ab 1 bis 4 Punkte = ausreichende Bewertung Ab 5 bis 7 Punkte = gute Bewertung Ab 8 bis 10 Punkte = ausgezeichnete Bewertung	
4.	Fähigkeit zur Gewährleistung der intergenerationalen Übertragung der Minderheitensprache	10	0 Punkte = unzureichende Bewertung Ab 1 bis 4 Punkte = ausreichende Bewertung Ab 5 bis 7 Punkte = gute Bewertung Ab 8 bis 10 Punkte = ausgezeichnete Bewertung	

5.	Fähigkeit zur Förderung und Mitteilung der geplanten Aktivität auch hinsichtlich der Aufwertung des Gebiets, in dem sie durchgeführt wird	10	0 Punkte = unzureichende Bewertung Ab 1 bis 4 Punkte = ausreichende Bewertung Ab 5 bis 7 Punkte = gute Bewertung Ab 8 bis 10 Punkte = ausgezeichnete Bewertung
Höchste Gesamtzahl		100	